

Rechtsschutzordnung

(GdP) Sachsen

Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei	Zusatzbestimmungen des Landesbezirkes Sachsen
§ 1 (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit des Landesbezirks/Bezirks, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers / der Antragstellerin gegeben war.	zu § 1 (1) Bei der Entscheidung über die Gewährung von Rechtsschutz und bei der Bearbeitung darf nicht mitwirken, wer unmittelbar vom Streitgegenstand betroffen ist.
(2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke / Bezirke wahrgenommen.	zu § 1(2) Die Rechtsschutzkommission des Landesbezirkes Sachsen (LB SN) besteht aus drei ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Berufung der Mitglieder der Kommission erfolgt durch den Landesvorstand (LV).
(3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtliche Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z. Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte. b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der / die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrages auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist. Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen. In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär / DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.	
(4) Rechtsschutz umfasst a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/ Bezirke b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk / Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.	
(5) Auf Antrag eines Landesbezirkes / Bezirkes kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme	

<p>bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.</p>	
<p>§ 2</p> <p>Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine / ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung erfüllt hat.</p>	
<p>§ 3</p> <p>(1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten</p> <p>a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner / ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird</p> <p>b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,</p> <p>c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,</p> <p>d) bei Wegeunfällen</p>	<p>Zu § 3</p> <p>(1) Soweit Mitglieder lediglich als Zeuge an Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren beteiligt sind, ist eine Gewährung von Rechtsschutz grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>(2) Bei verkehrsrechtlichen Rechtsstreitigkeiten kann Rechtsschutz gewährt werden, wenn neben einem Bußgeld eine Eintragung in das Verkehrszentralregister erfolgen soll.</p> <p>zu § 3 (1) Buchstabe d)</p> <p>Die Gewährung von Rechtsschutz bei Wegeunfällen bezieht sich nicht auf die Regulierung von Schäden am privaten Kfz.</p>
<p>(2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner / ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichem Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.</p>	
<p>(3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere</p> <p>a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL).</p> <p>b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind und Disziplinarverfahren.</p> <p>c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder – auch Verfahren gegen Mitglieder - wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,</p> <p>d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung,</p> <p>e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.</p>	<p>zu § 3 (3) Buchstabe b)</p> <p>(1) In behördlichen Disziplinarverfahren ist, soweit möglich, auf die Disziplinarvertreter der GdP zurückzugreifen.</p>
<p>(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn</p> <p>a) das Verhalten sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,</p> <p>b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der / die Antragsteller / in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm / ihr</p>	<p>zu § 3 (4)</p> <p>(1) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die mit ihnen in Zusammenhang stehenden Verfahren etc. sind nicht rechtsschutzfähig. Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Inkassomaßnahmen gemäß Rahmenvertrag GdP bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Rechtsschutz, welcher sich auf Sachverhalte bezieht, die unter Einwirkung von Suchtmitteln gemäß BTMG</p>

<p>Milderungsgründe zur Seite stehen, c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt, d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind, e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht</p>	<p>oder Alkohol entstanden sind, wird grundsätzlich nicht gewährt. (3) Disziplinarverfahren infolge erwiesener vorsätzlicher strafbarer Handlungen oder anderem außerdienstlichen Fehlverhalten sind nicht rechtsschutzfähig.</p>
<p>(5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.</p>	
<p>(6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks / Bezirks zugelassen werden.</p>	
<p>(7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreites oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk / Bezirk vorbehalten.</p>	<p>zu § 3 (7) (1) Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus oder kommt seiner ordnungsgemäßen Beitragspflicht nicht nach, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen. Die durch die GdP übernommenen Kosten sind zurückzuerstatten. Erfolgt das Ausscheiden innerhalb der in § 3 (7) genannten Frist, so kann der Landesbezirk von dem ehemaligen Mitglied die für zuletzt bewilligte Instanz aufgewandten Rechtsschutzkosten zurückverlangen. Dies gilt nicht bei Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft. (2) Als Abschlussdatum gilt der Tag der kassenmäßigen Erledigung des Vorgangs.</p>
<p>§ 4 Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.</p>	
<p>§ 5 (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt. (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke / Bezirke geregelt.</p>	<p>zu § 5 (1) Rechtsschutzanträge sind schriftlich zu stellen. Es sollte grundsätzlich das dafür vorgesehene Formblatt genutzt, dieses vollständig ausgefüllt und über die Kreisgruppe/ Bezirksgruppe beim Landesbezirk eingereicht werden. (2) Rechtsschutzanträge können abweichend von Absatz 1 direkt an den Landesbezirk gerichtet werden, wenn - es zur Einhaltung von Fristen zwingend erforderlich ist, - es dem Mitglied wegen einer gegenwärtigen Verwendung, einer Krankheit oder durch anderen triftigen Grund, nicht zuzumuten ist oder - sich das Mitglied bereits im Ruhestand befindet. (3) Die Kreisgruppe/ Bezirksgruppe berät die Mitglieder zur Antragstellung und prüft, ob Fristen zu beachten sind oder Termine anstehen. Anschließend versieht er den Antrag mit seiner Meinungsäußerung und leitet ihn unverzüglich und unmittelbar an die Landesgeschäftsstelle weiter. (4)</p>

	<p>Die Landesgeschäftsstelle registriert den Antrag und überprüft, ob der Antragsteller seine satzungsmäßige Beitragspflicht erfüllt hat und legt den Antrag der Rechtsschutzkommission zur Entscheidung vor. Die von der Rechtsschutzkommission beschlossene Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.</p> <p>Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung zustande, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung. Für die fristgerechte Einlegung von Rechtsmitteln ist der Antragsteller selbst verantwortlich.</p> <p>(5) Gegen eine Entscheidung der Rechtsschutzkommission kann nur das Mitglied innerhalb von vier Wochen ab Erhalt Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch ist in der nächst folgenden Sitzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes (GLV) zu entscheiden.</p> <p>Hält der GLV die Entscheidung der Rechtsschutzkommission aufrecht, ist die Angelegenheit zur nächsten Sitzung dem LV vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig. Sollte auf Grund der Terminplanung von LV/GLV die Gefahr einer Verfristung bestehen, kann der Landesvorsitzende (oder einer seiner Vertreter) und zwei GLV-Mitglieder entscheiden.</p> <p>(6) Der GLV kann Rechtsschutzangelegenheiten, bei welchen gewerkschaftspolitische Interessen zu erörtern sind, an sich heranziehen.</p> <p>(7) Rechtsstreitigkeiten mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sollten im Regelfall mit dem GLV erörtert werden.</p>
<p>§ 6</p> <p>Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.</p>	
<p>§ 7</p> <p>Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.</p>	<p>zu § 7</p> <p>Der vorliegende Rechtsschutzantrag kann durch das Mitglied erweitert werden, wenn Grundlage der gleiche Sachverhalt ist, ohne dass ein neuer Rechtsschutzantrag diesbezüglich gestellt werden muss. Voraussetzung ist, dass der vorliegende Rechtsschutzantrag nicht älter als ein Jahr ab Antragstellung ist. Der Antrag auf Erweiterung des Rechtsschutzes kann formlos über die Kreisgruppe/Bezirksgruppe beim Landesbezirk eingereicht werden, unter Beifügung sämtlicher zum Sachverhalt vorliegender neuer Unterlagen.</p>
<p>§ 8</p> <p>Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des / der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers / Verteidigerin nur frei, wenn diese / r nicht vom Landesbezirk / Bezirk bestimmt wird.</p>	<p>zu § 8</p> <p>(1) Bei der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen sind grundsätzlich die von der Rechtsschutzkommission benannten Vertragsanwälte zu konsultieren.</p> <p>(2)</p>

	<p>Soweit die Rechtsschutzkommission dem Mitglied die Auswahl eines Verteidigers bzw. Prozessbevollmächtigten gestattet, erfolgt eine Begrenzung der vom Landesbezirk zu übernehmenden Kosten entsprechend § 10 Abs. 4 a) i. V. mit § 10 Abs. 5 ZB zur RSO. Die Erstattung entstehender Reisekosten ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>(3) Ein beabsichtigter Anwaltswechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission möglich.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk / Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.</p> <p>(2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.</p>	
<p>§ 10</p> <p>Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke / Bezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.</p>	<p>zu § 10</p> <p>(1) Im Falle eines Vergleiches, muss die Kostenhöhe dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens in der Hauptsache entsprechen. Sofern es diesen Verpflichtungen zuwider handelt, kann die Kostenübernahme (durch den GLV) abgelehnt werden. Bereits vom Landesbezirk gezahlte Beträge sind auf Verlangen zurückzuzahlen.</p> <p>(2) Kosten, die vor der Zustimmung des Rechtsschutzantrages entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers.</p> <p>(3) Kosten der Nebenklage des Prozessgegners werden nicht übernommen.</p> <p>(4) Kosten im Sinne des § 1 (4) der RSO umfassen: a) Kosten für den Rechtsbeistand nach dem RVG in Höhe der Mittelgebühr. Freie Honorarvereinbarungen bzw. Vergütungsvereinbarungen werden nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Rechtsschutzkommission übernommen. b) Gerichtskosten c) Gutachterkosten, bzw. Nebenkosten soweit die Rechtsschutzkommission vorher zugestimmt hat.</p> <p>(5) Übersteigt der Rechnungsbetrag des Rechtsbeistandes die in Absatz 4 Buchstabe a) festgesetzte Höhe, ist die Differenz grundsätzlich durch das Mitglied selbst zu tragen.</p> <p>(6)</p>

	<p>Kostenrechnungen oder Forderungen auf Vorauszahlungen sind nicht vom Mitglied oder der Kreisgruppe/ Bezirksgruppe zu erledigen, sondern unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zuzuleiten.</p> <p>(7) Wird ein Mitglied, dem Rechtsschutz gewährt wurde wegen eines Vorsatzdelikts rechtskräftig verurteilt, so kann der Landesbezirk die verauslagten Kosten zurückfordern.</p> <p>(8) Zur Durchführung von Schadenersatzklagen kann der Rechtsschutz versagt werden, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt in keinem Verhältnis zu den vom Landesbezirk zu übernehmenden Kosten steht.</p>
<p>§ 11</p> <p>Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den / die von ihm / ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte / n oder Verteidiger / in von seiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzziels von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.</p>	
<p>§ 12</p> <p>(1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke / Bezirke sachlich Einfluss nehmen.</p> <p>(2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.</p> <p>(3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurden, auf Antrag dem Landesbezirk / Bezirk für die Dauer des Verfahrens zu Verfügung zu stellen.</p>	<p>Zu § 12 (3)</p> <p>(1) Wurde Rechtsschutz gewährt, ist das Mitglied verpflichtet, nach Beendigung des Verfahrens der Rechtsschutzkommission eine Niederschrift des rechtskräftigen Urteils, der rechtskräftigen Entscheidung oder des Vergleiches zuzuleiten.</p> <p>(2) Die Unterlagen zu verwaltungs- und kassenmäßig abgeschlossenen Rechtsschutzvorgängen werden nach folgenden Zeiträumen vernichtet: - nach 5 Jahren, wenn keine Kosten entstanden - nach 10 Jahren, wenn Kosten entstanden</p>
<p>§ 13</p> <p>(1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.</p> <p>(2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.</p> <p>(3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines</p>	

<p>Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirkes / Bezirkes die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.</p>	
<p>§ 14</p> <p>Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm / ihr oder seinem / ihrem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks / Bezirkes zu überweisen.</p>	
<p>§ 15</p> <p>Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder ein Anwalt / Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/ Bezirk.</p>	
<p>§ 16</p> <p>Die Landesbezirke / Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.</p>	<p>zu § 16</p> <p>Die vorstehenden Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung der GdP wurden auf dem außerordentlichen Landesdelegiertentag am 13.10.2012 beschlossen und treten am 01.01.2013 in Kraft.</p>
<p>§ 17</p> <p>Die Rechtsschutzordnung tritt am 10.10.2002 in Kraft.</p>	